

## Schriftlicher Bericht

### Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5705

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/9080

Berichterstattung: Abg. Rainer Fredermann (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/9080, den Gesetzesentwurf der Landesregierung mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Die Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss einstimmig zustande. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben sich dieser Empfehlung ebenfalls einstimmig angeschlossen.

Der in erster Beratung am 25. Februar 2020 im Landtag behandelte Gesetzesentwurf enthält ergänzende Regelungen zur Organisation und zum Verwaltungsverfahren bei der Durchführung des vom Bundesgesetzgeber ursprünglich für 2021 als Bundesstatistik angeordneten, nunmehr aber auf das Jahr 2022 verschobenen Zensus.

Der federführende Ausschuss hat zu dem Gesetzesentwurf die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbraucherzentrale Niedersachsen um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Da sich bereits im Frühjahr 2020 abzeichnete, dass der Zensus möglicherweise nicht zum ursprünglich vorgesehenen Stichtag am 16. Mai 2021 stattfinden, sondern aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verschoben werden könnte, hat der federführende Ausschuss die Beratungen über den Gesetzesentwurf dann jedoch zunächst zurückgestellt, bis Klarheit darüber bestehe, ob sich aus neuerlichen Festlegungen Änderungsbedarfe für den Gesetzesentwurf ergäben. Nach Wiederaufnahme der Beratungen haben die Fraktion der SPD und die Fraktion der CDU mit der Vorlage 7 einen Änderungsvorschlag zum Gesetzesentwurf vorgelegt, um zum einen die Regelungen des Gesetzesentwurfs an die durch Bundesgesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) erfolgte Verschiebung des Zensus um ein Jahr anzupassen sowie zum anderen organisatorische Erleichterungen für die mit der örtlichen Durchführung des Zensus betrauten Kommunen zu implementieren. Hierzu hat der Ausschuss erneut eine schriftliche Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

#### Zur Gesetzesüberschrift:

Die Überschrift des zukünftigen Ausführungsgesetzes sowie die amtliche Abkürzung sollen an die durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geänderte Bezeichnung des auszuführenden Zensusgesetzes angepasst werden. Die Änderungsempfehlung ergeht in Übereinstimmung mit einem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (vgl. Vorlage 7, dort Nummer 1).

**Zur Inhaltsübersicht:**

Die Änderungsempfehlungen des Ausschusses zur Inhaltsübersicht stellen redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungsempfehlungen des Ausschusses zur Überschrift des Dritten Abschnitts sowie zur Überschrift des § 6 des Gesetzentwurfs dar. Vgl. auch die dortigen Erläuterungen.

**Zum Ersten Abschnitt (Landesstatistikbehörde):****Zu § 1 (Aufgaben und Befugnisse der Landesstatistikbehörde):****Zu Absatz 1:**

Da die Bezeichnung des Zensus („Zensus 2021“) im Gesetzentwurf mehrfach als eigenständiger Begriff verwendet wird, empfiehlt der Ausschuss, den Begriff mittels Klammerzusatzes in Form einer Legaldefinition gesetzlich einzuführen (vgl. auch § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 [Nds. AG ZensG 2011] vom 6. Oktober 2010 [GVBl. S. 458]). Gleichzeitig soll - dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (vgl. Vorlage 7, dort Nummer 1) folgend - auch insoweit die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 nachvollzogen und die Jahreszahl in der Bezeichnung entsprechend angepasst werden. Aus dem gleichen Grund sind auch die Bezeichnung des bundesrechtlichen Zensusgesetzes und die dazugehörige Fundstelle zu aktualisieren. Darüber hinaus soll, um auch etwaige künftige Änderungen des Zensusgesetzes 2022 zu erfassen, die in der Entwurfsfassung insoweit enthaltene statische Verweisung in eine dynamische Verweisung geändert werden.

Die geänderte Bezeichnung des bundesrechtlichen Zensusgesetzes („ZensG 2022“ statt „ZensG 2021“) sowie die Änderung der Zensusbezeichnung („Zensus 2022“ statt „Zensus 2021“) werden in den nachfolgenden Vorschriften fortgeführt, aber nicht mehr gesondert erläutert.

**Zu Absatz 2:**

Die Änderung des Datums entspricht dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (vgl. Vorlage 7, dort Nummer 2) und vollzieht die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) vorgenommene Verschiebung des Zensusstichtags nach § 1 Abs. 1 ZensG 2022 um ein Jahr nach.

Zudem empfiehlt der Ausschuss, im Klammerzusatz statt des Begriffs „Berichtszeitpunkt“ den Begriff „Zensusstichtag“ zu verwenden, um den Regelungstext des vorliegenden Ausführungsgesetzes insoweit an die Begrifflichkeit des - auszuführenden - Zensusgesetzes 2022 (vgl. dort § 1 Abs. 1; s. auch Artikel 2 Buchst. e und Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 763/2008, Artikel 3 der Verordnung [EU] 2017/712) anzupassen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass das bundesrechtliche Zensusgesetz seit seiner Änderung im Dezember 2020 eine Ermächtigung der Bundesregierung enthalte, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates u. a. den Zensusstichtag (nochmals) zu verschieben, soweit dies erforderlich sei, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Zensus 2022 zu gewährleisten (vgl. § 36a Nr. 1 ZensG 2022). Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass diese Verordnungsermächtigung vorliegend keine Berücksichtigung erfahren solle. Vielmehr sei seitens des Fachministeriums vorgesehen, im Falle einer (erneuten) Verschiebung des Zensusstichtags durch Bundesverordnung ein Änderungsgesetz zum vorliegenden Ausführungsgesetz einzubringen. In diesem würden dann auch weitere, nach Einschätzung des Fachministeriums bei einer erneuten Verschiebung erforderlich werdende Änderungen der landesgesetzlichen Regelungen zur Ausführung des ZensG 2022 vorgenommen. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

**Zu Absatz 3 - neu -:**

Der neue Absatz 3 dient der Vervollständigung des Aufgabenkatalogs der Landesstatistikbehörde und greift in der Sache die bislang lediglich in der Entwurfsbegründung (S. 11) enthaltenen Ausführungen auf, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung diesen von der Landesstatistikbehörde über den Statistischen Verbund „bereitgestellt“ würden. Die empfohlene Regelung beruht dabei auf einem Formulierungsvorschlag des Fachministeriums. Dieses hat hierzu erklärt, dass die

Ausführungen in der Entwurfsbegründung insofern etwas ungenau seien, als die Entwicklung, Programmierung und Vorhaltung der IT-Fachanwendungen für den Zensus 2022 zentral beim Statistischen Bundesamt erfolgten (vgl. § 2 Abs. 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022); die Landesstatistikbehörde stelle lediglich die Zugriffsmöglichkeit der örtlichen Erhebungsstellen auf die IT-Fachanwendungen sicher. Insofern erfolge die angesprochene „Bereitstellung“ der IT-Infrastruktur in tatsächlicher Hinsicht durch organisatorische und technische Anordnungen und werde damit durch die vorliegende Formulierung zutreffend abgebildet.

#### **Zum Zweiten Abschnitt (Örtliche Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte):**

##### **Zu § 2 (Einrichtung und Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen):**

###### **Zu Absatz 1:**

Die Empfehlung des Ausschusses, das Wort „Aufgaben“ in Satz 1 in den Singular zu setzen, dient der sprachlichen Präzisierung der Regelung und verdeutlicht, dass die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen zur Erfüllung der zuvor genannten (einen) Aufgabe „örtliche Durchführung des Zensus“ erfolgt.

Die zu Satz 2 empfohlene Änderung vereinheitlicht den Sprachgebrauch im vorliegenden Gesetzentwurf (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs) und stellt klar, dass es auf die Einwohnerzahl mit Stand 30. Juni 2019 ankommen soll und nicht darauf, was zu diesem Zeitpunkt ermittelt ist. Eine Verschiebung dieses Stichtags zur Ermittlung der Einwohnerzahl analog der Verschiebung des Zensusstichtags um ein Jahr soll dabei nach Mitteilung des Fachministeriums in Abstimmung mit den Kommunen nicht vorgenommen werden, um diesen Planungssicherheit zu geben. Dem hat sich der Ausschuss inhaltlich angeschlossen.

###### **Zu Absatz 2:**

Zu Satz 1 hat der GBD darauf hingewiesen, dass die Regelung inhaltlich § 19 Abs. 2 Satz 1 ZensG 2022 entspreche, der als bundesgesetzliche Regelung unmittelbar gelte, sodass Satz 1 an sich entbehrlich erscheine. Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass mit Satz 1 des Entwurfs sichergestellt werden solle, dass der Vorschrift des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) genüge getan werde. Danach sei eine Übermittlung von Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen kommunalen Stellen nur zulässig, wenn durch ein Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet sei. Aus diesem Grund sei im Übrigen eine entsprechende Regelung auch im Nds. AG ZensG 2011 (dort § 2 Abs. 2 Satz 1) enthalten gewesen. Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung beizubehalten, und folgt insoweit der Empfehlung des Fachministeriums.

Die zu Satz 2 vom Ausschuss empfohlene Streichung des Wortes „zusätzliche“ dient der Klarstellung des Verhältnisses der Regelung zu Satz 1. Es handelt sich insoweit um eine Spezifizierung des Abschottungsgebots für die Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, während Satz 1 die allgemeinere bzw. grundsätzliche Regelung zur Abschottung der Erhebungsstellen enthält.

###### **Zu Absatz 3:**

Die zu Satz 2 empfohlene Änderung am Satzbeginn hat sprachliche Gründe und dient der Verdeutlichung des beabsichtigten Regelungsgehalts, dass die Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle keine Verlagerung von Rechten und Pflichten der einzelnen beteiligten Kommunen nach sich zieht.

###### **Zu Absatz 4:**

Zu Absatz 4 hat der GBD darauf hingewiesen, dass nach den Regeln der Rechtsförmlichkeit Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften eigentlich nicht in das Gesetz aufgenommen würden (vgl. die Hinweise zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen der Staatskanzlei, Stand April 2019, unter I.7.). Eine dem vorliegenden Absatz entsprechende Regelung sei aber bereits in § 2 Abs. 4 Nds. AG ZensG 2011 enthalten gewesen. Mit

der Regelung sollte damals wie auch heute (vgl. die Entwurfsbegründung, S. 13) u. a. sichergestellt werden, dass das Fachministerium Verwaltungsvorschriften erlasse, die die näheren Anforderungen an die Abschottung bestimmten. Dies erfolge vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, S. 1 ff., zitiert nach juris, Rn. 163 f., 191), wonach der Gesetzgeber für notwendige Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts Sorge zu tragen habe, sodass insbesondere eine gesetzlich abgesicherte Abschottung der Statistik erforderlich sei. Dabei brauche er nicht alles selbst zu regeln, müsse aber dafür Sorge tragen, dass „das Notwendige geschieht“ (vgl. BVerfGE 65, S. 1 ff., zitiert nach juris, Rn. 191). Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung und der Rechtsprechung des OVG Koblenz (Beschluss vom 16. Juli 1987, NJW 1987, S. 2533 [2535]), welches es insoweit als ausreichend angesehen habe, wenn die gesetzlichen Regelungen durch Verordnung oder Verwaltungsvorschriften hinreichend ergänzt würden, sei der niedersächsische Gesetzgeber bei Verabschiedung des Nds. AG ZensG 2011 der Auffassung gewesen, dass es genüge - aber auch erforderlich sei -, die Regelungen zur Abschottung im niedersächsischen Ausführungsgesetz sowie im bundesrechtlichen Zensusgesetz „durch Verwaltungsvorschrift so zu ergänzen, dass das dadurch entstehende Normgefüge insgesamt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen hinreichenden staatlichen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung entspricht“ (vgl. den Schriftlichen Bericht, LT-Drs. 16/2917, S. 4). Die vorliegende Regelung solle nun - entsprechend der damaligen Entscheidung des niedersächsischen Gesetzgebers - gewährleisten, dass das Fachministerium die insoweit erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlasse.

Der GBD hat weiter darauf hingewiesen, dass das zwischenzeitliche Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht erfordern dürfte, dass insoweit nähere Vorgaben im Wege eines Parlamentsgesetzes ergingen. Zwar bedürfe es nach Artikel 89 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DS-GVO bei der Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken „geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“, die - in Kompensation für an anderer Stelle der DS-GVO geregelte Privilegierungen der Datenverarbeitung zu diesen Zwecken - besonderen Anforderungen gerecht werden müssten (Pauly, in: Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz, 2. Aufl. 2018, DS-GVO, Artikel 89, Rn. 10; Schantz, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 2017, Rn. 1353; Weichert, in: Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2020, DS-GVO, Artikel 89, Rn. 4, 30) und u. a. in technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen bestünden. Dass dabei nicht nur die verarbeitende Stelle selbst, sondern wohl auch die Mitgliedsstaaten Adressat der Regelung seien, werde deutlich, wenn man die Regelungen im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 156 Satz 4 und Erwägungsgrund 162 Satz 2 der DS-GVO lese (vgl. auch Schantz, a. a. O., Rn. 1354, und Weichert, in: Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, DS-GVO, Artikel 89, Rn. 30). Insoweit dürfte die DS-GVO nicht nur materiell-rechtliche Anforderungen an die Datenverarbeitung zu u. a. statistischen Zwecken statuieren, sondern auch den Erlass von Rechtsvorschriften zur Sicherung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung erfordern. Jedoch seien - etwa mit den Regelungen zum Statistikgeheimnis, zum Abschottungsgebot und zur frühestmöglichen Trennung der Hilfs- von den Erhebungsmerkmalen und Löschung derselben - entsprechende Regelungen bereits im ZensG 2022, in den Statistikgesetzen des Bundes und des Landes und auch im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten. Anforderungen, die eine bestimmte Detailtiefe der parlamentsgesetzlichen Regelungen - hier - zum Abschottungsgebot forderten, würden sich aus der DS-GVO insoweit nicht ableiten lassen (vgl. auch Erwägungsgrund 41 der DS-GVO). Die vom Fachministerium noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften (in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben) müssten jedoch dann den Anforderungen des Artikels 89 DS-GVO genügen. Der Ausschuss nahm dies zur Kenntnis.

### **Zu § 3 (Fachaufsicht):**

Bei den zu Satz 1 empfohlenen Änderungen handelt es sich um eine Anpassung an den geänderten Wortlaut in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs (vgl. auch die dortige Erläuterung).

Die zu Satz 2 empfohlenen Änderungen dienen der Klarstellung der zuständigen Fachaufsichtsbehörden und damit auch des Verhältnisses der vorliegenden Entwurfsregelung zu der allgemeinen Regelung über die Fachaufsichtsbehörden in § 171 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, die damit insgesamt abgedungen wird.

Bei der Änderung in Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Satz 2.

#### **Zu § 4 (Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen):**

##### **Zu Absatz 1:**

Die neu eingefügte Verweisung auf die Regelungen des § 17 ZensG 2022 dient der vollständigen Wiedergabe des nach Mitteilung des Fachministeriums beabsichtigten Regelungsinhalts, dass die örtlichen Erhebungsstellen an den Anschriften mit Sonderbereichen nicht nur die sog. Existenzfeststellung nach § 14 Satz 1 ZensG 2022 durchführen sollen, sondern auch - soweit eine solche nach § 17 ZensG 2022 an Anschriften mit Sonderbereichen vorgesehen ist - die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis. Der Ausschuss hat sich dem inhaltlich angeschlossen und empfiehlt die Klarstellung im Regelungstext.

Mit der darüber hinaus empfohlenen Einfügung des Wortes „erforderliche“ wird der Sprachgebrauch des § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 aufgegriffen; die Änderung ist nur begrifflicher Natur.

##### **Zu Absatz 2:**

Die empfohlene Einfügung der Satzählung zu Beginn der nunmehr Satz 1 bildenden Entwurfsregelung ist eine Folgeänderung der vom Ausschuss empfohlenen Anfügung eines neuen Satzes 2 (vgl. auch die dortigen Erläuterungen).

Die vom Ausschuss empfohlene Ergänzung in Nummer 2 dient der vollständigen Wiedergabe des beabsichtigten Regelungsinhalts. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 17) sollen die Auskunftspflichtigen ihre Fragen „auf verschiedene Art, z. B. mündlich, telefonisch, schriftlich oder online“ stellen können. Das Fachministerium hat auf Nachfrage hierzu erklärt, dass eine Erreichbarkeit der örtlichen Erhebungsstellen über verschiedene Kommunikationsformen verpflichtend sein solle (ohne aber bestimmte Formen festzulegen). Dem hat sich der Ausschuss inhaltlich angeschlossen. Da diese Vorgabe jedoch im Regelungstext bislang nicht abgebildet ist, empfiehlt er eine entsprechende Klarstellung.

Die Änderung in Nummer 3 greift die im Nds. AG ZensG 2011 verwandte Formulierung (vgl. dort § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6) auf und hat zum einen sprachliche Gründe, zum anderen dient sie der begrifflichen Unterscheidung der hier in Rede stehenden Ergebnisse der Erhebung einerseits von der „Beantwortung“ der Fragen der Auskunftspflichtigen durch die örtlichen Erhebungsstellen (vgl. Nummer 2 sowie Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs) andererseits.

Die zu Nummer 4 empfohlene Umstellung der Worte „der Landesstatistikbehörde“ hat sprachliche Gründe und dient der besseren Verständlichkeit der Regelung.

Zur Änderungsempfehlung in Nummer 5 vgl. die Erläuterungen zu Nummer 3, die hier gleichermaßen gelten.

Mit dem vom Ausschuss in Nummer 6 zur Einfügung empfohlenen „Soweit“-Satz soll die Zuständigkeit der örtlichen Erhebungsstellen im Hinblick auf den Erlass von Heranziehungsbescheiden auf das beabsichtigte Maß begrenzt werden: Nach der Entwurfsfassung sind - mangels entsprechender Differenzierung - die örtlichen Erhebungsstellen für die Aufforderung zur Auskunftspflichterfüllung per Verwaltungsakt auch insoweit zuständig, als es die ebenfalls in § 25 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2022 geregelte Auskunftspflicht bei Wiederholungsbefragungen nach § 22 ZensG 2022 betrifft. Dies ist nach Erklärung des Fachministeriums aber nicht gewollt, weil den örtlichen Erhebungsstellen die Durchführung dieser Wiederholungsbefragungen nicht obliegt. Dem hat sich der Ausschuss inhaltlich angeschlossen. Durch den zur Ergänzung empfohlenen „Soweit-Satz“ wird die Zuständigkeitszuschreibung entsprechend verengt.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, die Worte „und diesen Verwaltungsakt durchzusetzen“ am Ende von Nummer 6 zu streichen und die Zuständigkeit für die Durchsetzungsbescheide - abweichend - in einem neuen Satz 2 zu regeln. Diese Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 7, dort Nummer 3); zur Begründung des neuen Satzes 2 heißt es dort schriftlich:

*„Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Durchsetzung eines Verwaltungsaktes nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6. Hiernach ist für die Durchsetzung die Gebietskörperschaft zuständig, der die örtliche Durchführung des Zensus nach § 2 Abs. 1 übertragen ist und für die die Erhebungsstelle tätig wird. Eine Übertragung der Aufgabe an die Erhebungsstellen liegt im organisatorischen Ermessen der Kommunen.*

*In Hinblick auf die Geheimhaltung von statistischen Einzeldaten ist die Abschottung örtlicher Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen zwar unverzichtbar. Das Abschottungsgebot aus § 19 Abs. 2 ZensG 2022 verlangt aber nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen selbst durchgeführt werden müssen.*

*Rechtlich ist zwischen der Heranziehung zur Auskunftspflicht („Aufforderung zur Auskunftserteilung“) durch Verwaltungsakt im Sinne des § 15 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz (BStatG) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016, BGBl. I S. 2394, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020, BGBl. I S. 1648) und der Durchsetzung des Verwaltungsakts zu unterscheiden. Der sensible Bereich der Statistik wird durch die Beteiligung der für die Vollstreckung zuständigen Stellen der Körperschaft, z. B. durch Beitreibung von festgesetzten Zwangsgeldern, nicht tangiert. Die örtlichen Erhebungsstellen können zur Durchführung von Verwaltungsvollstreckungsverfahren daher anderen Verwaltungsstellen der zuständigen Körperschaft Angaben über Auskunftspflichtige mitteilen, soweit dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist und sofern keine Einsicht in statistische Einzeldaten erfolgt.“*

Der GBD hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass keine rechtlichen Bedenken gegen diese Regelung bestünden, solange und soweit gewährleistet sei, dass zu statistischen Zwecken erhobene Einzelangaben keinen anderen Stellen als den Erhebungsstellen zur Kenntnis gelangten. Denn diese Einzelangaben würden von dem strikten Abschottungsgebot als organisatorischer Sicherungsvorkehrung für die Wahrung des Statistikgeheimnisses (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG) umfasst. Das strenge Abschottungsgebot gelte hingegen nicht für personenbezogene Daten, die zwar anlässlich der Organisation und Durchführung der Erhebung anfielen, aber keine zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben seien (vgl. BVerfG, Beschluss v. 18. Dezember 1987, Az.: 1 BvR 962/87, NJW 1988, S. 959 [960 f.]). So habe es das Bundesverfassungsgericht unter der soeben genannten Bedingung grundsätzlich für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet, dass die Erhebungsstelle die Androhung, Festsetzung und Durchführung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der Auskunftspflicht sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen ihrer Verletzung einer anderen Verwaltungsstelle der Kommune überlasse und ihr zu diesem Zweck die für die Durchführung dieser Aufgabe unerlässlichen Angaben über den Umfang der Auskunftsverweigerung mitteile (vgl. BVerfG, a. a. O.). Das Fachministerium hat erklärt, dass es seine bisherige abweichende Auffassung (vgl. Absatz 2 Nr. 6 und § 7 in der Entwurfsfassung, die Entwurfsbegründung [S. 22] sowie die diesbezüglichen in Vorlage 4 [S. 11, 25] wiedergegebenen Ausführungen) hierzu nicht aufrechterhalte: Auch in Fällen falscher oder unvollständiger Antworten werde der Pflicht, die gesetzlich geforderten Daten anzugeben, nicht entsprochen. Für die Durchsetzung der gesetzlichen Auskunftspflicht sei es nicht erforderlich, dass statistische Einzelangaben außerhalb des abgeschotteten Bereichs verarbeitet werden müssten. Das Gleiche gelte auch für die Ahndung als Ordnungswidrigkeit, diesbezüglich ergäben sich keine Unterschiede. Der GBD hat hierzu darauf hingewiesen, dass er nicht abschließend einschätzen könne, ob die Durchsetzung der Auskunftspflicht durch eine andere Verwaltungsstelle der Kommune ohne Preisgabe von zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben tatsächlich in allen Fällen möglich sei. Soweit aber die Wahrung des Abschottungsgebots im Einzelfall nicht gewährleistet werden könne, wäre jedenfalls die mit der örtlichen Durchführung des Zensus betraute Kommune entsprechend in ihrem Organisationsermessen beschränkt. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Mit dieser Änderung entspricht die Regelung im Übrigen im Grundsatz derjenigen in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG ZensG 2011, weicht allerdings insoweit von dieser ab, als nicht mehr auf die Körperschaft abgestellt wird, „bei der die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist“, sondern auf die Körperschaft, „für die die örtliche Erhebungsstelle tätig wird“. Mit der geänderten Formulierung soll Problemen Rechnung getragen werden, die nach Mitteilung des Fachministeriums aufgrund der damaligen Formulierung bei der Durchführung des Zensus 2011 in Fällen aufgetreten seien, in denen mehrere (jeweils mit der örtlichen Durchführung des Zensus betraute) Kommunen im Sinne der verschiedenen

in § 2 Abs. 3 des Entwurfs wiedergegebenen Varianten zusammengewirkt, insbesondere eine gemeinsame örtliche Erhebungsstelle eingerichtet hätten. Durch die vom Ausschuss nunmehr empfohlene Formulierung soll sichergestellt werden, dass sich die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Auskunftspflicht auch in diesen Fällen allein nach den Regelungen über die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs, ggf. i. V. m. § 1 Abs. 4 NStatG oder auch den einschlägigen Regelungen des NKomZG) richtet, und nicht nach der insoweit eher zufälligen organisatorischen „Andockung“ einer gemeinsamen Erhebungsstelle an eine von mehreren Kommunen.

#### **Zu Absatz 3:**

Die zu den Sätzen 2 und 3 empfohlenen Änderungen verdeutlichen den gewollten Regelungsgehalt und stellen insoweit insbesondere klar, dass es sich um eine abschließende Aufzählung der Unterstützungstätigkeiten der örtlichen Erhebungsstellen bei der Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 Abs. 1 ZensG 2022 handelt. Darüber hinaus wird in Satz 2 ebenfalls klargestellt, dass die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen nicht ausschließlich den örtlichen Erhebungsstellen obliegen soll, sondern dass sie hierfür lediglich neben der Landesstatistikbehörde zuständig sein sollen.

#### **Zu Absatz 4:**

Vgl. die Erläuterungen zu Absatz 3. Die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend.

#### **Zu § 5 (Erhebungsbeauftragte):**

##### **Zu Absatz 1:**

Die empfohlene Änderung verdeutlicht, dass die einzelne örtliche Erhebungsstelle bzw. die Landesstatistikbehörde jeweils die ihr zugeordneten Erhebungsbeauftragten anleiten und beaufsichtigen soll.

Nach der Begründung des Entwurfs (S. 18) haben die Erhebungsstellen die Erhebungsbeauftragten außerdem zu schulen und, um dies nachzuweisen, die Schulung zu dokumentieren. Der GBD hat darauf hingewiesen, dass sich dies im Regelungstext des Gesetzentwurfs so nicht wiederfinde; eine § 17 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2011 entsprechende Regelung enthalte das ZensG 2022 nicht. Auf Nachfrage hat das Fachministerium mitgeteilt, dass eine gesetzliche Regelung hierzu nicht erfolgen solle: Das Erfordernis einer Schulung der Erhebungsbeauftragten ergebe sich aus der Verpflichtung zur Anleitung der Erhebungsbeauftragten; die Dokumentation sei eine Selbstverständlichkeit. Der Ausschuss sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

##### **Zu Absatz 3/1:**

Aus systematischen Gründen soll Absatz 5 des Gesetzentwurfs, der die Benennung von Bürgerinnen und Bürgern zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte regelt und demnach in einem engen Zusammenhang mit der Verpflichtung der Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme dieser Tätigkeit gemäß den Absätzen 2 und 3 steht, als neuer Absatz 3/1 vor Absatz 4 des Gesetzentwurfs gezogen werden.

Die darüber hinaus zu Satz 1 empfohlenen Änderungen haben nur sprachliche Gründe bzw. stellen Folgeänderungen zu der empfohlenen geänderten Reihenfolge der Absätze dar.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass nach der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 20) mit dem Ersuchen um Benennung von Bürgerinnen und Bürgern zunächst an diejenigen Gemeinden herangetreten werden solle, die selbst keine örtliche Erhebungsstelle einzurichten haben, dies aber im Regelungstext nicht abgebildet sei. Das Fachministerium hat dazu mitgeteilt, es solle auch keine Bestimmung hierzu aufgenommen werden; es handele sich nur um eine Handlungsempfehlung. Der Ausschuss sieht ebenfalls keinen Änderungsbedarf.

Die Regelung in Satz 2 soll nach Erklärung des Fachministeriums keinen über Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs hinausgehenden Regelungsinhalt haben; es handele sich bei der Regelung um eine versehentliche Dopplung. Der Ausschuss empfiehlt daher die Streichung des Satzes.

**Zu Absatz 4:**

Die Satz 1 in der Entwurfsfassung einleitende Bezugnahme auf § 20 Abs. 2 Satz 1 ZensG 2022 hat im Hinblick auf die vorliegende Regelung keinen Aussagegehalt und soll gestrichen werden. Die zitierte bundesrechtliche Regelung verpflichtet Bund und Länder (zur Benennung von Bediensteten), nicht aber die Kommunen, sodass sie diese gar nicht berührt.

Im Übrigen hat der GBD darauf hingewiesen, dass durch Satz 1 alle Kommunen Niedersachsens verpflichtet würden, auf Ersuchen Bedienstete für eine Erhebungsbeauftragten Tätigkeit zu benennen, und zwar auch ohne Berücksichtigung dessen, ob sie selbst eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten hätten - und damit eigene Erhebungsbeauftragte rekrutieren müssten -, oder nicht. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nds. AG ZensG 2011 hingegen sei die Verpflichtung noch auf Gemeinden beschränkt gewesen und habe darüber hinaus nur solche Gemeinden betroffen, die selbst keine örtlichen Erhebungsstellen einzurichten gehabt hätten. Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, dass diese Ausweitung erforderlich sei, um die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Erhebungsbeauftragten sicherzustellen.

Darüber hinaus hat der GBD darauf hingewiesen, dass laut der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 20) eine Benennung von Bediensteten jeweils an eine örtliche Erhebungsstelle desjenigen Landkreises erfolge, dem auch die Beschäftigungsstelle angehöre, um einen Einsatz der Bediensteten in unzumutbar großer Entfernung zu vermeiden. Diese Vorgabe finde sich jedoch im Regelungstext des Entwurfs, anders als noch in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG ZensG 2011, nicht wieder. Das Fachministerium hat auf Nachfrage erklärt, dass eine gesetzliche Bestimmung hierzu nicht erfolgen solle; es handele sich vielmehr um eine Empfehlung an die örtlichen Erhebungsstellen (und müsste insoweit eigentlich diesen gegenüber und bezogen auf die Adressaten eines Ersuchens formuliert sein).

Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Fachministeriums inhaltlich an und sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

Die empfohlenen neuen Sätze 2/1 und 2/2 verpflichten die nach Satz 1 Benannten als solche zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte. Damit wird sichergestellt, dass alle benannten Bediensteten der genannten Verpflichtung unterliegen, und zwar unabhängig davon, ob sie Bürgerinnen oder Bürger im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 des Entwurfs sind. Die empfohlene Ausgestaltung der Ablehnungsberechtigung („wichtiger Grund“) entspricht derjenigen in Absatz 3 (vgl. auch § 20 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2022).

Die empfohlene Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung zu der empfohlenen Einfügung der neuen Sätze 2/1 und 2/2.

**Zu Absatz 5:**

Aus Gründen der Systematik und des Sachzusammenhangs soll die Regelung des Absatzes 5 hier gestrichen und stattdessen als neuer Absatz 3/1 vor Absatz 4 des Gesetzentwurfs gezogen werden. Vgl. auch die Erläuterungen zu Absatz 3/1.

**Zu Absatz 5/1:**

Der Ausschuss empfiehlt, mit einem neuen Absatz 5/1 eine spezielle Rechtsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Bediensteten und Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, die den Erhebungsstellen auf ihr Ersuchen von Land, Kommunen und sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts benannt werden. Zwar wird in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 20) hinsichtlich der Übermittlung der Daten auf § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) verwiesen. Es ist nach Auffassung des Ausschusses jedoch zweifelhaft, ob dieser die Datenübermittlung vorliegend rechtfertigt. Denn gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NDSG ist für die Zulässigkeit der Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle nicht nur Voraussetzung, dass die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, sondern auch, dass die Daten für den Zweck erhoben worden sind - was vorliegend regelmäßig nicht der Fall sein dürfte - oder aber die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen (s. § 5 Abs. 1 Satz 1 NDSG). Letztere wiederum ergeben sich aus § 6 Abs. 2 NDSG, wobei vorliegend als einschlägige Regelung allenfalls diejenige nach Nummer 1 in Betracht käme, wonach die Datenverarbeitung zu einem anderen Zweck zulässig ist, wenn sie zur

Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr von erheblichen Nachteilen für das Wohl des Bundes oder eines Landes erforderlich ist. Das Wohl des Bundes oder eines Landes soll dabei ausweislich der Gesetzesbegründung zu dieser Regelung nur solche Interessen der Gebietskörperschaften umfassen, die den Bestand oder die Funktionsfähigkeit des Staates betreffen (vgl. LT-Drs. 18/548, S. 43). Diese engen Voraussetzungen dürften im Hinblick auf die einzelne Datenübermittlung eher nicht vorliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt der Ausschuss daher die Aufnahme einer spezifischen Übermittlungsbefugnis in den Gesetzentwurf.

Da die Übermittlung der Daten der Bediensteten bzw. der Bürgerinnen und Bürger aber in aller Regel dennoch - unabhängig von § 5 NDSG - eine Weiterverarbeitung derselben zu einem anderen Zweck darstellen wird als für denjenigen, für den sie ursprünglich erhoben wurden, muss eine solche Übermittlungsermächtigung nicht nur die Vorgaben für eine rechtmäßige Datenverarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 (hier Unterabs. 1 Buchst. e i. V. m. Abs. 3) DS-GVO erfüllen; vielmehr muss sie sich auch an den von der DS-GVO in Artikel 6 Abs. 4 für eine Zweckänderung vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen messen lassen. Die vorliegend empfohlene Regelung erfüllt insoweit nach Ansicht des Ausschusses die Vorgaben der DS-GVO: So sind zweckändernde Weiterverarbeitungen nach Artikel 6 Abs. 4 2. Fall DS-GVO u. a. möglich, wenn sie auf einer mitgliedstaatlichen Rechtsvorschrift beruhen, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Abs. 1 DS-GVO genannten Ziele darstellt. Vorliegend kommt insoweit der in Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO genannte „Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats“ in Betracht, für die dort beispielhaft „wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit“ aufgeführt werden. Entsprechende bzw. vergleichbare wichtige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses verfolgt aber nach Auffassung des Ausschusses die vorliegend zu rechtfertigende Übermittlungsvorschrift: Sie bezweckt, es den für die Durchführung des Zensus 2022 zuständigen Stellen zu ermöglichen, eine hinreichende Anzahl von Erhebungsbeauftragten zu gewinnen, um so eine ordnungsgemäße, vollständige, zeitgerechte und zuverlässige Datenerhebung sicherzustellen. Sie dient damit im Ergebnis der Erfüllung und dem Schutz des hinter dem Zensus 2022 stehenden grundlegenden öffentlichen Interesses, eine aussagekräftige und belastbare Planungs- und Bemessungsgrundlage für die verschiedensten für die staatliche Aufgabenerfüllung relevanten politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und finanzpolitischen Prozesse und Entscheidungen zu erhalten (vgl. nur die Begründung zum ZensG 2021, BT-Drs. 19/8693, S. 24). Auch die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme dürften dabei angesichts der nach Auskunft des Fachministeriums zu erwartenden geringen, für eine ordnungsgemäße Durchführung des Zensus nicht ausreichenden Zahl an Freiwilligen, die sich für die Übernahme der Erhebungsbeauftragtentätigkeit melden, und dem Umstand, dass in der Regel lediglich Name und Kontaktdaten der betroffenen und grundsätzlich gesetzlich zur Übernahme verpflichteten Personen übermittelt werden, gegeben sein.

#### **Zu Absatz 6:**

Der Ausschuss empfiehlt, die vorliegende Entwurfsregelung einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Erhebungsbeauftragten in mehrfacher Hinsicht zu ändern und zudem durch die empfohlenen neuen Sätze 2 bis 4 um weitere Regelungen zu ergänzen.

Zum einen soll die Entwurfsregelung - jetzt Satz 1 - dahin gehend erweitert werden, dass sie auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Erhebungsstellen erlaubt, soweit dies erforderlich ist, um überhaupt Erhebungsbeauftragte bestellen zu können. So ist etwa die Verwendung und damit die Verarbeitung (s. Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO) jedenfalls von Namen und Kontaktdaten der den Erhebungsstellen benannten Bürgerinnen, Bürger und Bediensteten durch die Erhebungsstellen notwendig, um aus dieser Personengruppe Erhebungsbeauftragte zu gewinnen oder auszuwählen. Die Regelung in der Entwurfsfassung erfasst jedoch nur die Datenverarbeitung, die im Rahmen des Einsatzes der bereits bestellten Erhebungsbeauftragten erforderlich ist (vgl. nur „dürfen [...] die personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten“). Die empfohlene Aufnahme des Zwecks „der Gewinnung, Auswahl und Bestellung von Erhebungsbeauftragten“ in die Datenverarbeitungsermächtigung stellt hingegen sicher, dass auch für die der Bestellung vorgelagerte Verarbeitung von Daten potenzieller Erhebungsbeauftragter eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DS-GVO besteht.

Zum anderen soll im Hinblick auf das Gebot der Zweckbindung in Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO (vgl. auch Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO) der etwas unklare, weil ohne nähere inhaltliche Einbettung formulierte Verarbeitungszweck der „Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung“ konkreter gefasst werden, indem auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einsatzes der Erhebungsbeauftragten abgestellt wird. Dies greift die Formulierung des § 20 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2022 zur Möglichkeit des „Einsatzes von Erhebungsbeauftragten“ auf und verweist ausdrücklich („ordnungsgemäß“) auf die Beachtung der rechtlichen Vorgaben für die Erhebungstätigkeit der Erhebungsbeauftragten. So wird durch die Regelung beispielsweise sowohl die Datenverarbeitung erfasst, die für die ordnungsgemäße Zuordnung der Erhebungsbeauftragten zu den Erhebungsbezirken (s. § 20 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022: kein Einsatz in Wohnortnähe, vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 20) sowie für die Beachtung weiterer gesetzlicher Vorgaben (vgl. z. B. § 14 Abs. 1 bis 3 BStatG) erforderlich ist, als auch die Wahrnehmung von Kontrollfunktionen durch die örtlichen Erhebungsstellen.

Außerdem soll das Erfordernis der Erforderlichkeit, welches in der Entwurfsfassung nur die zu verarbeitenden Daten beschränkt („die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten“), auch auf die Verarbeitung selbst bezogen werden und somit neben dem Gebot der Datenminimierung (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO) auch den Vorgaben des Artikels 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DS-GVO zur Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung Rechnung getragen werden. Eine solche Formulierung berücksichtigt beispielsweise auch, dass nicht ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung gar nicht erhalten und ihre Daten daher auch nicht zu diesem Zweck verarbeitet werden müssen.

Die weiteren zur Entwurfsregelung - jetzt Satz 1 - empfohlenen Änderungen sind Folgeänderungen, die auf der Einbeziehung des Zwecks der Gewinnung von Erhebungsbeauftragten in die Regelung beruhen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, mit einem neuen Satz 2 eine Regelung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten (vgl. Artikel 4 Nr. 15 DS-GVO) anzufügen (vgl. auch § 5 Abs. 2 Satz 3 des Zensusausführungsgesetzes 2022 Schleswig-Holsteins, § 2 Satz 6 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021). Eine Verarbeitung solcher Daten kann im vorliegenden Zusammenhang erforderlich sein, wenn von einer zur Übernahme der Erhebungsbeauftragtentätigkeit grundsätzlich verpflichteten Person mit Blick auf ihren Gesundheitszustand ein wichtiger Grund geltend gemacht wird, um entpflichtet zu werden (vgl. Absätze 3 und 4 Satz 2/2 sowie § 20 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2022).

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten dürfte insoweit nach Auffassung des Ausschusses auch zulässig sein. Zwar unterliegen Gesundheitsdaten als eine besondere Kategorie personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO einem grundsätzlichen Verbot. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen jedoch in den in Artikel 9 Abs. 2 DS-GVO genannten Fällen. Als einschlägiger Ausnahmetatbestand dürfte vorliegend Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO infrage kommen, wonach die Verarbeitung zulässig ist, wenn die Verarbeitung „auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedsstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich [ist]“. Das danach hier zunächst geforderte öffentliche Interesse, aufgrund dessen die Verarbeitung erfolgen muss, muss „erheblich“ sein; d. h. es genügt nicht jedes beliebige öffentliche Interesse, sondern es muss von besonderer Bedeutung sein (vgl. z. B. Weichert, in: Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2020, DS-GVO, Artikel 9, Rn. 90). Ein solches erhebliches öffentliches Interesse ist vorliegend mit dem grundlegenden öffentlichen Interesse gegeben, mithilfe des Zensus eine aussagekräftige und belastbare Planungs- und Bemessungsgrundlage für die verschiedensten für die staatliche Aufgabenerfüllung relevanten politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und finanzpolitischen Prozesse und Entscheidungen zu erhalten (vgl. nur die Begründung zum ZensG 2021, BT-Drs. 19/8693, S. 24). Die dafür erforderliche ordnungsgemäße, vollständige, zeitgerechte und zuverlässige Datenerhebung ist insoweit nur zu erreichen, wenn zum einen die gesundheitliche Eignung der für eine Erhebungsbeauftragtentätigkeit infrage kommenden Personen sichergestellt ist, zum anderen sich die Betroffenen jedoch nicht ohne berechtigte Gründe ihrer gesetzlichen

Verpflichtung zur Übernahme dieser Tätigkeit entziehen können. Angesichts der Erforderlichkeit belastbarer Planungs- und Bemessungsgrundlagen für sachgerechte und nachvollziehbare politische und gesellschaftliche Entscheidungen erscheint die Verarbeitung der besonders schützenswerten, weil sensiblen Daten im Verhältnis zu dem verfolgten Ziel auch angemessen, zumal die Verarbeitung vorliegend erst auf Veranlassung durch die betroffenen Personen selbst erfolgt und einer engen Zweckbindung unterliegt. Zu den außerdem geforderten angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person s. sogleich zu Satz 3 (neu). Soweit es um die Bediensteten von Land, Kommunen etc. geht, dürfte außerdem sowohl nach dem Wortlaut als auch im Hinblick auf die spezifische mit der Gesundheitsdatenverarbeitung einhergehende Risikosituation - zumindest soweit die Geltendmachung eines gesundheitsbezogenen wichtigen Grundes in der jeweiligen Konstellation gegenüber dem eigenen Dienstherrn erfolgen muss - die Regelung in Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DS-GVO erfüllt sein. Danach ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten u. a. zulässig, wenn sie auf Grundlage des Rechts eines Mitgliedstaates für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten - und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien, dazu sogleich zu Satz 3 (neu) - erforderlich ist.

Dabei wird die die Gesundheitsdaten betreffende Verarbeitungssituation zwar im Grundsatz von Satz 1 in der empfohlenen Fassung erfasst, nämlich von dem nunmehr neu eingefügten Verarbeitungszweck zur „Gewinnung, Auswahl und Bestellung von Erhebungsbeauftragten“. Der Ausschuss empfiehlt dennoch die Einfügung einer gesonderten und expliziten Regelung zu den Gesundheitsdaten. Denn insoweit dürfte es erforderlich sein, die Gesundheitsdaten als besondere Kategorie personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO ausdrücklich als zu verarbeitende Daten zu benennen und eine diesbezügliche klar formulierte Zweckbindung aufzunehmen. Dies ergibt sich zum einen aus Erwägungsgrund 51 Satz 6 der DS-GVO, wonach Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten ausdrücklich vorgesehen werden sollen. Zum anderen muss nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu dem Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten aus Artikel 8 der Europäischen Grundrechtecharta, welches ebenso wie das entsprechende Recht aus Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch die DS-GVO konkretisiert wird (vgl. Erwägungsgrund 1 der DS-GVO), die einen Eingriff erlaubende gesetzliche Grundlage selbst „klar und präzise“ regeln, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden dürfen, und zwar insbesondere dann, wenn besonders sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (EuGH, Gutachten vom 26.07.2017 - 1 /15 - bei juris Rn. 119 ff., insbesondere Rn. 139 ff. und 155 ff., m. w. N.; vgl. zu diesem unionsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz auch Petri, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2019, Artikel 9, Rn. 70 sowie Schiff, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Artikel 9, Rn. 51, 53).

Der empfohlene neue Satz 3 trägt der spezifischen Sensibilität von Gesundheitsdaten Rechnung. Er beruht auf einem Vorschlag des Fachministeriums und stellt Anforderungen auf, die gleichzeitig (vgl. zu dieser Möglichkeit Weichert, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Artikel 9, Rn. 132) im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person darstellen sowie die Bedingungen nach Artikel 9 Abs. 3 DS-GVO umsetzen, wonach die sensiblen Daten nach Artikel 9 Abs. 1 zu den in Absatz 2 Buchst. h genannten Zwecken verarbeitet werden dürfen, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Im Übrigen sehen die nach § 17 Abs. 2 bis 4 NDSG bei der Verarbeitung sensibler Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO Anwendung findenden Regelungen weitere Schutzmaßnahmen zugunsten dieser Daten bzw. der Rechte und Interessen der betroffenen Personen vor. Auf diese Vorschriften soll zur Klarstellung in einem neuen Satz 4 hingewiesen werden.

**Zum Dritten Abschnitt (Rechte der betroffenen Person):****Zur Abschnittsüberschrift:**

Die Änderungsempfehlung erfolgt zur Präzisierung sowie zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Verhältnis zur DS-GVO (vgl. dort die Überschrift zu Kapitel III), zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (vgl. dort die Überschrift zu Kapitel 2 des Teils 2) und insbesondere zum NDSG (vgl. dort die Überschrift zum Dritten Kapitel des Ersten Teils).

**Zu § 6 (Beschränkung von Rechten der betroffenen Person nach der Datenschutz-Grundverordnung):**

Der Ausschuss empfiehlt zunächst, bereits in der Überschrift zu verdeutlichen, dass die Regelung eine Beschränkung von (bestimmten) Rechten der betroffenen Personen vorsieht.

Des Weiteren empfiehlt er, die Regelung selbst sowohl sachlich als auch zeitlich zu präzisieren:

Nach der Entwurfsbegründung (S. 21) soll die vorliegende Regelung die Geltung der genannten, in der DS-GVO festgeschriebenen Rechte der von einer Datenverarbeitung betroffenen Person (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht) einschränken, „soweit diese Rechte die Verwirklichung statistischer Zwecke ernsthaft beeinträchtigen können“, wobei diese Besorgnis insbesondere im Hinblick auf die fristgerechte Durchführung des Zensus und die vollständige Erhebung der Datengrundlage geäußert wird. Die Regelung macht dabei Gebrauch von der in Artikel 89 Abs. 2 DS-GVO vorgesehenen Möglichkeit, Ausnahmen von den genannten Rechten der betroffenen Person insoweit vorzusehen, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind. Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Öffnungsklausel ist damit eine prognostische Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Gesetzgeber (vgl. nur Weichert, in: Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, DS-GVO, Artikel 89, Rn. 42; s. auch Raum, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Artikel 89, Rn. 51), wobei die mitgliedstaatliche Regelung nicht für jeden Einzelfall eine Interessensabwägung gewährleisten muss. Es genügt, dass das jeweilige Betroffenenrecht typischerweise die Realisierung des betreffenden Zwecks verhindert (Weichert, in: Däubler/ Wedde/Weichert/Sommer, DS-GVO, Artikel 89, Rn. 42; Buchner/Tinnefeld, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, Artikel 89, Rn. 23). Danach ist vorliegend eine gesetzliche Beschränkung der Betroffenenrechte (nur) in dem Ausmaß zulässig, in dem ihre Gewährung (voraussichtlich/typischerweise) der ordnungsgemäßen Durchführung des Zensus entgegensteht bzw. ihre Beschränkung für diese Zweckverwirklichung erforderlich ist.

Die Regelung in der Entwurfsfassung enthält indes keine die angeordnete Aussetzung der genannten Rechte näher begrenzenden Formulierungen. Es bleibt dem Wortlaut nach unklar, wessen Rechte vorliegend eingeschränkt und inwieweit sie eingeschränkt werden sollen. Insbesondere ist nicht eindeutig zu erkennen, ob die genannten Betroffenenrechte für die der Zensusabfrage unterliegenden Daten gänzlich ausgesetzt werden sollen - so eher der Wortlaut der Entwurfsregelung - oder nur für die Zeit, während derer aufgrund des Zensus keine Kapazitäten bei den Behörden hierfür vorhanden sind - so legt es die Gesetzesbegründung (S. 21) nahe -, um danach wieder aufzuleben. Die in der Entwurfsfassung enthaltene einleitende Formulierung „Zum Schutz der Durchführung des Zensus 2021“ ist insoweit relativ unergiebig; zudem könnte sie auch als reine Motivangabe (miss-)verstanden werden. Das Fachministerium hat auf Nachfrage erklärt, die betreffenden Rechte sollten den von den Erhebungen betroffenen Personen lediglich während der Durchführung des Zensus nicht gewährt werden müssen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelung zu präzisieren und zumindest durch die Wendung „soweit und solange“ und das Abstellen auf die dem Ausschluss zugrunde liegende Besorgnis zu verdeutlichen, dass und inwieweit der Ausschluss der Betroffenenrechte begrenzt ist. Gleichzeitig wird dadurch auch deutlicher, wessen Rechte hier ausgeschlossen bzw. beschränkt werden, da die Inanspruchnahme dieser Rechte die Verwirklichung der mit dem Zensus verbundenen statistischen Zwecke gefährden können muss, was lediglich bei den Rechten der von den statistischen Erhebungen betroffenen Personen der Fall sein wird. Die empfohlene Formulierung greift dabei diejenige des

§ 13 Abs. 5 NDSG auf, der Vergleichbares allgemein für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke regelt, und ähnelt derjenigen in § 27 Abs. 2 Satz 1 BDSG. Der GBD hat allerdings ergänzend darauf hingewiesen, dass zu letzterer Vorschrift angesichts des Umstands, dass sie den Wortlaut des Artikels 89 Abs. 2 DS-GVO in weiten Teilen lediglich wiederhole und insoweit die Möglichkeit der Einschränkung der Betroffenenrechte sehr weitgehend und pauschal eröffnet, in der Literatur Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 89 DS-GVO geäußert würden (vgl. z. B. Raum, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Artikel 89, Rn. 51; Buchner/Tinnefeld, in: Kühling/Buchner, BDSG, § 27, Rn. 19; Johannes/Richter, DuD 2017, S. 300 [303]). Die vorliegend empfohlene Regelung sei zwar bezüglich des betroffenen Vorhabens konkretisiert (Zensus 2022), wiederhole im Übrigen jedoch gleichfalls weitgehend lediglich den Wortlaut des Artikels 89 Abs. 2 DS-GVO. Der Ausschuss hat dies zur Kenntnis genommen; eine Aussprache hierzu ergab sich nicht.

#### **Zum Vierten Abschnitt (Ordnungswidrigkeiten, Zuweisungen):**

##### **Zu § 7 (Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten):**

Die empfohlene Einfügung der Wendung „mit Ausnahme [...]“ in Satz 1 dient der Klarstellung des gewollten Regelungsinhalts. Nach dem Regelungstext in der Entwurfsfassung sind - mangels entsprechender Differenzierung - die örtlichen Erhebungsstellen auch insoweit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes zuständig, als es sich um Verletzungen der (neben der Auskunftspflicht für die Haushaltsstichprobe) ebenfalls in § 25 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2022 geregelten Auskunftspflicht bei Wiederholungsbefragungen nach § 22 ZensG 2022 handelt. Dies ist nach Erklärung des Fachministeriums aber nicht gewollt, weil nicht ihnen, sondern der Landesstatistikbehörde (s. § 4 Abs. 1 und 4 des Entwurfs) die Durchführung dieser Wiederholungsbefragungen nach § 22 ZensG 2022 obliegt (vgl. auch die Begründung, S. 22). Dem schließt sich der Ausschuss inhaltlich an und empfiehlt - vergleichbar der parallelen Änderungsempfehlung zu § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs (s. auch die dortige Erläuterung) - die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Wiederholungsbefragungen aus der Regelung wieder herauszudefinieren.

Die darüber hinaus empfohlene Änderung, wonach nicht mehr (allein) die örtliche Erhebungsstelle, sondern vielmehr die Körperschaft, für die die örtliche Erhebungsstelle tätig wird, für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen der Verletzung der betreffenden Auskunftspflichten zuständig sein soll, beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 7, dort Nummer 4). Zur Begründung heißt es in Vorlage 7:

*„Mit der Regelung des § 7 orientiert sich die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an der Zuständigkeit für die Durchsetzung von Auskunftspflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2. Zuständig ist die Körperschaft, für die die jeweilige örtliche Erhebungsstelle tätig ist. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten muss nicht ausschließlich durch die örtlichen Erhebungsstellen erfolgen. Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungseinheiten der zuständigen Körperschaft dient im Wesentlichen der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich der Statistik wird durch die Beteiligung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen anderen Verwaltungsstellen der Körperschaft nicht tangiert.“*

Im Übrigen wird insoweit auf die weitergehenden Erläuterungen zu der parallelen Änderungsempfehlung hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 (neu) betreffend die Durchsetzung der Auskunftspflicht verwiesen.

##### **Zu § 8 (Zuweisungen):**

Auch zu der vorliegenden Vorschrift haben die Fraktionen der SPD und der CDU Änderungsvorschläge vorgelegt (s. Vorlage 7, dort Nummer 5), denen der Ausschuss im Ergebnis gefolgt ist. Zur Begründung der betreffenden Änderungsvorschläge heißt es in Vorlage 7 zusammenfassend wie folgt:

*„Die Änderungen unter Nummer 5 betreffen die Finanzzuweisungen, welche den in § 2 Abs. 1 genannten Kommunen vom Land für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährt werden.*

*Die Bemessung der Zuweisung orientiert sich analog zum eingebrachten Regierungsentwurf nach Maßgabe eines Personalkostendurchschnittssatzes aus den Entgeltgruppen 6 und 10. Dieser ist den Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie die Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben des Landes zu Grunde gelegt. Die Berechnung der in § 8 des Gesetzentwurfs ausgewiesenen Beträge basierten noch auf den mit Runderlass vom 31.07.2019 im Nds. MBl. Nr. 30/2019 vom 31.07.2019 veröffentlichten Tabellen. Die darin enthaltenen Sätze wurden mit Runderlass vom 31.01.2020, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 5/2020 vom 16.02.2020, angehoben. Mit den neuen Beträgen werden diese Hebungen nachvollzogen, die nach Drucklegung des Gesetzentwurfs nicht mehr eingearbeitet werden konnten.*

*Darüber hinausgehende Auswirkungen auf die Ressourcenplanung und -einsatz ergeben sich nach heutigem Stand für die Kommunen nicht, sofern davon ausgegangen wird, dass sich mit der Verschiebung des Zensusstichtags auf den 15. Mai 2022 ein Erhebungszeitraum anschließt, in dem die Corona-Pandemie bei einem gleichzeitig aufgebautem breiten Impfschutz der Bevölkerung überwunden ist.“*

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) hat in ihren schriftlichen Stellungnahmen (Vorlage 3, S. 2 f. sowie 1. Nachtrag zu Vorlage 3, S. 2 ff.) verschiedene Punkte moniert, hinsichtlich derer sie die den nachfolgenden Entwurfsregelungen zugrunde liegende Kostenkalkulation - auch in ihrer durch den Änderungsvorschlag in Vorlage 7 aktualisierten Form - als nicht sachgerecht erachtet. Die geäußerten Bedenken richten sich dabei gegen die in der Entwurfsbegründung (S. 23 ff.) wiedergegebene Art und Weise der Ermittlung sowohl der Personalkosten als auch der Sachkosten. Der GBD hat hierzu darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Kritikpunkte vielfach Annahmen tatsächlicher oder organisatorischer Art betreffen und er insoweit keine Einschätzung geben könne. Soweit die AG KSV aber vorgebracht habe, dass sich die Personalkosten der Kommunen, die bei ihrer Aufgabenerfüllung kommunales Personal einsetzen, auf Grundlage des TVöD Kommunal ergäben, während die den Finanzzuweisungsregelungen zugrunde liegende Prognose der Personalkosten auf den Personalkostensätzen des Landes nach TV-L basiere, könne dies Zweifel daran begründen, dass die Kostenkalkulation auf realistischen Annahmen basiere. Im Rahmen des nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) vorgeschriebenen Ausgleichs der erheblichen und notwendigen Kosten, die den Kommunen in Erfüllung ihnen vom Land zugewiesener Aufgaben entstehen, obliege es dem Landesgesetzgeber aber, die betreffenden Kosten realistisch zu ermitteln (vgl. Waechter, in: Epping u. a., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2012, Artikel 58, Rn. 44; Schoch, DVBl. 2016, S. 1007 [1010] m. N.). Sollten die jeweiligen Kostensätze nicht nur unerheblich auseinanderfallen und die kommunalen Sätze über denen des Landes liegen, könnte die getroffene Auswahl der Bemessungsgrundlage insoweit Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Kostenausgleichsregelung hervorrufen.

Auf Nachfrage hat das Fachministerium hierzu erklärt, dass es üblich sei, die Gesetzesfolgenabschätzung zu einem Landesgesetz nach den geltenden Personal- und Sachkostensätzen des Landes vorzunehmen. Insbesondere sei man aber zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Kommunen bei der Berechnung auf Grundlage der Kostensätze des Landes im Vergleich zum TVöD Kommunal nicht schlechter stellten, weil das Ergebnis nach einem komplexen Berechnungsverfahren letztlich dasselbe sei. Der Ausschuss hat dies zur Kenntnis genommen und insoweit keinen Änderungsbedarf gesehen.

#### **Zu Absatz 1:**

Die empfohlene Änderung der Beträge im einleitenden Teil und in den Nummern 1 bis 5 des Satzes 1 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 7, dort Nummer 5 Buchst. a). Vgl. hierzu auch die vorgehende Erläuterung.

Den über die Änderung der Zuweisungsbeträge hinausgehenden Änderungsempfehlungen zu Satz 1 liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die zu Nummer 1 empfohlene Änderung dient der Präzisierung und Vereinheitlichung der Begrifflichkeit, vgl. nur § 2 des Entwurfs.

Die Änderungsempfehlung zu Nummer 2 greift die Begrifflichkeit der betreffenden Aufgabenzuweisung in § 4 Abs. 3 des Entwurfs auf und dient der Klarstellung, dass mit der Nummer 2 die den örtlichen Erhebungsstellen insoweit nur obliegenden unterstützenden Tätigkeiten abgegolten werden.

Die zu Nummer 3 und Nummer 4 empfohlene Umstellung der Verweisung dient der Herstellung der richtigen Bezüge.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss, in Nummer 4 statt auf „Anschriften mit Wohnheimen“ - parallel zur Formulierung in § 17 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2022 - auf „Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen“ abzustellen. Dies berücksichtigt, dass nach § 2 Abs. 3 ZensG 2022 Sonderbereiche insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime sind; diese beiden Kategorien sind danach also nicht abschließend (vgl. auch die dazugehörige Gesetzesbegründung in BT-Drs. 19/8693, S. 34 f.). Mit der empfohlenen Formulierung soll insoweit sichergestellt werden, dass keine Lücke bei der Abgeltung der Erhebungen nach § 14 Abs. 1 ZensG 2022 hinsichtlich von Anschriften mit Sonderbereichen sonstiger Art besteht.

Zu der Änderungsempfehlung zu Nummer 5 vgl. die Erläuterung zu Nummer 2. Die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, an dieser Stelle ergänzend auch auf die Erhebungen nach § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 ZensG 2022 zu verweisen und damit klarzustellen, dass auch diese den örtlichen Erhebungsstellen obliegenden Erhebungen (vgl. die Änderungsempfehlung zu § 4 Abs. 1 des Entwurfs und die dazugehörige Erläuterung), die aber in § 8 in der Entwurfsfassung nicht aufgeführt sind, finanziell abgegolten werden sollen, und zwar - wie auch die weiteren in Satz 2 aufgeführten Erhebungen - über die Zuweisungen nach Absatz 3 des Entwurfs. Dies hat das Fachministerium auf Nachfrage mitgeteilt und der Ausschuss hat sich dem angeschlossen. Zu der vor diesem Hintergrund außerdem erforderlichen Änderung der Regelung in Absatz 3 vgl. die dortige Empfehlung zu einem neuen Satz 1/1 und die dazugehörige Erläuterung.

Die weitere empfohlene Ergänzung dient der Präzisierung und verdeutlicht, dass insoweit nur die in § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 genannten Nacherhebungen, nicht aber auch die dort ebenfalls geregelten manuellen Abgleiche, für die die örtlichen Erhebungsstellen der Kommunen nicht zuständig sind, gemeint sind.

#### **Zu Absatz 2:**

Die zu dem einleitenden Teil von Satz 1 empfohlene Ergänzung dient der Präzisierung und Verdeutlichung der beabsichtigten Verteilung in Absatz 1 genannten Gesamtsummen auf die einzelnen Kommunen; die Formulierung lehnt sich insoweit an die auch in der Entwurfsbegründung (S. 26) als beispielhaft benannte Formulierung des § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) an.

Die zu Satz 1 Nummer 2 empfohlene Verschiebung des Stichtags für die Ermittlung der als Verteilungsschlüssel dienenden Anzahl an Gebäuden beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 7, dort Nummer 5 Buchst. b). Vgl. hierzu auch die dazugehörige Erläuterung vor derjenigen zu Absatz 1. Die darüber hinaus empfohlene Ergänzung dient der Präzisierung und verdeutlicht die Bezugsgröße.

Mit der zu Nummer 3 empfohlenen Änderung des Wortes „Zuweisung“ in den Plural soll nur die Begrifflichkeit an diejenige der Nummern 1, 2 und 5 angeglichen werden. Die weiteren Änderungsempfehlungen des Ausschusses zu Nummer 3 dienen der Klarstellung und Präzisierung des gewollten Regelungsinhalts, insbesondere der vollständigen Abbildung des beabsichtigten Verteilungsmaßstabs: Nach der Entwurfsfassung der Regelung bleibt unklar, in welchem Verhältnis die beiden Verteilungskriterien „Anzahl an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften“ und „Anzahl an Plätzen“ zueinanderstehen und wie die Aufteilung der Zuweisung danach konkret erfolgen soll. Die bislang verwandte Verknüpfung „und“ besagt insoweit nämlich nur, dass beide Messgrößen kombiniert werden, aber nicht, wie. Auf Nachfrage hat das Fachministerium hierzu erklärt, dass die Zuweisung in einem Verhältnis von 70 zu 30 nach Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte und Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner aufgeteilt werden soll und zu diesem Zweck die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Zuweisungssumme in entsprechende Teilsummen aufgeteilt und nach den jeweiligen

Messgrößen zugeteilt werden soll. Dem hat sich der Ausschuss inhaltlich angeschlossen und empfiehlt, dies mithilfe der empfohlenen Änderungen im nunmehr ersten Satzteil abzubilden. Zur besseren Verständlichkeit soll dabei der Regelungsteil zum maßgeblichen Ermittlungszeitpunkt an dieser Stelle entfallen und gesondert in dem mit „wobei“ eingeleiteten - neuen - zweiten Satzteil wieder aufgegriffen werden. Die in diesem Zuge neu eingefügte Verweisung stellt außerdem klar, welche „Vorbefragung“ vorliegend gemeint ist. Dies ist bislang weder dem Regelungstext noch der Entwurfsbegründung (S. 27) zu entnehmen. Das Fachministerium hat insoweit auf Nachfrage erklärt, dass vorliegend die Vorbefragung auf Grundlage von § 11 Abs. 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 in Bezug genommen sei.

Die zu Nummer 4 empfohlenen Änderungen dienen auch hier der Klarstellung und Präzisierung des Regelungsinhalts. Insbesondere soll mit der zur Einfügung empfohlenen Verweisung klargestellt werden, welche Vorbefragung vorliegend maßgeblich ist. Vgl. insoweit sowie auch zur empfohlenen Änderung des Wortes „Zuweisung“ in den Plural die Erläuterung zu Nummer 3.

Parallel zu den vorgehenden Nummern soll auch in Nummer 5 zur Klarstellung ausdrücklich auf die „Anzahl“ der in die Stichprobe einbezogenen Personen abgestellt werden. Zudem soll die Regelung im Hinblick auf die Bezugsgröße („Einwohnerinnen und Einwohner“) präzisiert werden.

Die zu Satz 2 empfohlene Änderung korrigiert eine nach Erklärung des Fachministeriums im Regelungstext der Entwurfsfassung versehentlich falsch angegebene Jahreszahl. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl soll danach, wie auch in der Begründung (S. 27) angeführt, der 30. Juni des Jahres 2019 sein. Nach Erklärung des Fachministeriums soll dies - parallel zu den Erwägungen zur Beibehaltung des Stichtags zur Ermittlung der Einwohnerzahl in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs (vgl. auch die dortigen Erläuterungen) - auch nach Verschiebung des Zensusstichtags auf das Jahr 2022 gelten. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Die empfohlene Ergänzung der Verweisung in Satz 3 dient der Präzisierung.

Durch die zu Satz 6 empfohlenen Änderungen wird die nach der Entwurfsfassung allein für die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (s. Satz 4 des Entwurfs) und Nr. 2 (s. Satz 6 des Entwurfs) geltende „Anrechnungsregel“ im Verhältnis kreisangehörige Gemeinde-Landkreis ausgeweitet auf die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 bzw. deren Verteilung nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5. Auf Nachfrage hat das Fachministerium eine solche Ausweitung der Anrechnung für erforderlich erklärt. Andernfalls würden in den Fällen, in denen sowohl ein Landkreis als auch eine ihm zugehörige Gemeinde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs eine Erhebungsstelle einrichten, in dem Gebiet der kreisangehörigen Gemeinde - und damit auch in dem Gebiet des Landkreises - liegende Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften etc. oder als Stichprobenpersonen einbezogene Einwohner der kreisangehörigen Gemeinde - und damit auch des Landkreises - im Rahmen der Zuweisungsaufteilung doppelt gezählt, nämlich einmal bei dem Landkreis und einmal bei der kreisangehörigen Gemeinde mit eigener Erhebungsstelle. Dies sei nicht gewollt. Der Ausschuss hat sich dem angeschlossen.

### **Zu Absatz 3:**

Die zu Satz 1 vom Ausschuss empfohlene Änderung des Pauschalbetrags beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 7, dort Nummer 5 Buchst. c). Vgl. hierzu auch die dazugehörige Erläuterung vor derjenigen zu Absatz 1.

Darüber hinaus soll im Regelungstext verdeutlicht werden, dass die Anzahl der Personen, für die jeweils ein Pauschalbetrag zu zahlen ist, sich aus der Anzahl der Personen ergibt, die insgesamt in die Stichprobe einbezogen wurden, d. h. entweder infolge der grundlegenden Stichprobenziehung nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZensG 2022 oder infolge der ergänzenden Stichprobenziehung nach § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZensG 2022.

Der empfohlene neu eingefügte Satz 1/1 beruht auf einem Regelungsvorschlag des Fachministeriums und ist darin begründet, dass nach Auskunft des Fachministeriums die Haushaltebefragung an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, im Rahmen der Zuweisungen nach der vorliegenden Vorschrift abgegolten werden sollen. Vgl. auch schon die entsprechende Erläuterung zu Absatz 1 Satz 2.

Die zu Satz 2 empfohlenen Änderungen sollen den beabsichtigten Regelungsgehalt klarstellen. In der Entwurfsfassung ist der Regelung bereits nicht eindeutig zu entnehmen, bezogen worauf der in Satz 1 genannte Pauschalbetrag „gilt“. Diese Unklarheit wird dadurch verstärkt, dass die Nacherhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 sich nach der Systematik des § 29 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 28 ZensG 2022 auf alle Datensätze und Angaben aus den Erhebungen nach §§ 5, 7, 9, 11, 14 und 21 ZensG 2022 beziehen können. In der Folge wird nicht klar, ob „eine Nacherhebung“ sich auf eine Person, einen Haushalt, eine Anschrift, ein Gebäude mit Wohnraum, eine Wohnung etc. bezieht. Das Fachministerium hat hierzu auf Nachfrage erklärt, dass Nacherhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 ausschließlich aufgrund von Unplausibilitäten bei der Haushaltsstichprobe notwendig würden. Bezugspunkt für den Pauschalbetrag sei daher jeweils die nicht plausible Erhebungseinheit. Dies wird durch die empfohlenen Änderungen klargestellt und gleichzeitig verdeutlicht, dass es auch insoweit um die Gewährung einer Pauschale geht.

#### **Zu Absatz 4:**

Die Verschiebung der Zeitpunkte für die Abschlags- und Restzahlungen in den Sätzen 1 bis 3 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 7, dort Nummer 5 Buchst. d). Vgl. hierzu auch die dazugehörige Erläuterung vor derjenigen zu Absatz 1.

Die empfohlenen Änderungen in Satz 2 dienen der Ergänzung der in der Entwurfsfassung fehlenden Regelung zu den (Abschlags-)Zahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5. Bei ihrem Fehlen handelt es sich nach Erklärung des Fachministeriums um ein Versehen, das hiermit korrigiert wird.

In der Regelung zu den Restzahlungen in Satz 3 fehlen in der Entwurfsfassung Bestimmungen zu den Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5. Auch dies stellt nach Erklärung des Fachministeriums ein Versehen dar und wird mit den empfohlenen Änderungen korrigiert.

#### **Zu Absatz 5:**

Die empfohlene Änderung korrigiert eine falsche Verweisung. Nach Erklärung des Fachministeriums sollte nicht auf § 20 Abs. 5 NFAG - einen solchen gibt es nicht -, sondern auf § 20 Abs. 2 Satz 5 NFAG verwiesen werden.